

## ***Informationen zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe***

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die ev.-luth. Kirche in Oldenburg, die ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und die ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, zusammengeslossen in der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen, erheben **ab Veranlagungsjahr 2000 als Landeskirchensteuer in besonderen Fällen der Ehegattenbesteuerung ein besonderes Kirchgeld** (das im steuerrechtlichen Sinne "Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe" genannt wird). Betroffen sein können nur Kirchenglieder, die mit ihrem Ehegatten, der einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem Lebensführungsaufwand. Es ist nach dem Hilfsmaßstab des gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehegatten gestaffelt. Festgesetzte Kirchensteuer vom Einkommen wird auf das besondere Kirchgeld angerechnet. Damit gehört die hannoversche Landeskirche mit zu den letzten Landeskirchen, die auf die gegebene rechtliche Grundlage der Landeskirchensteuergesetze zurückgreift.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetzliche Grundlagen für das besondere Kirchgeld in Niedersachsen sind § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 und Abs. 6 mit Abs. 9 sowie § 11 Abs. 1 des "Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 760), die Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev - vom 14.07.1972 in der Fassung vom 06.10.1999 [§ 2 Abs. 1 Nr. 5: Beschreibung des Steuertatbestandes für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, § 10 Besonderes Kirchgeld, (Kirchl. Amtsbl. S. 107)] und die Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Landeskirchen in der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

### **Besteuerungsvoraussetzungen im Einzelnen:**

Es handelt sich beim besonderen Kirchgeld um eine Kirchensteuer, die nur in glaubensverschiedenen Ehen und bei Vorliegen weiterer bestimmter Steuermerkmale erhoben wird. Konfessionsgleiche oder konfessionsverschiedene Ehen sind nicht betroffen. Es muss sich um eine **glaubensverschiedene Ehe** handeln. Um eine glaubensverschiedene Ehe handelt es sich, wenn in einer Ehe nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört [z.B. Ehemann keiner Kirche angehörend (vd), Ehefrau evangelisch (ev., ev.-luth., ev.-ref.)]. Erhebungstechnisch und steuerrechtlich wird die Ehe zwischen einem Kirchenmitglied einer steuererhebenden Kirche und dem Angehörigen einer Religionsgemeinschaft, die zwar Steuern erheben darf, jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, vom Kirchensteuerrecht des Landes Niedersachsen der glaubensverschiedenen Ehe gleichgestellt (z. B. Ehefrau gehört einer Freikirche an, Ehemann ist Mitglied der Landeskirche).

Gehören beide Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an (z. B. Ehemann evangelisch, Ehefrau römisch-katholisch), handelt es sich um eine **konfessionsverschiedene**

**Ehe.** Gehören beide Ehegatten derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft an, handelt es sich um eine **konfessionsgleiche Ehe**. In letzteren beiden Fällen wird das besondere Kirchgeld nicht erhoben. Es muss beim Finanzamt für das betreffende Jahr eine Steuererklärung abgegeben (Pflichtveranlagung oder Antragsveranlagung) und ein Antrag auf **gemeinsame Veranlagung** gestellt sein. Wenn keine Steuererklärung abgegeben oder die getrennte Veranlagung gewählt wird, entfällt eine Veranlagung zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz als **Bemessungsgrundlage (Hilfsmaßstab) muss den Betrag von 54.000,— DM (Jahre 2000 und 2001)** übersteigen. Liegt es darunter, wird kein besonderes Kirchgeld erhoben. Beim **gemeinsam zu versteuernden Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 EStG** handelt es sich um die Summe der Einfünfte vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzugsbeträge wie Altersentlastungsbetrag, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Haushaltsfreibeträge usw.

Die Vorschriften über die Festsetzung der Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe (§7 Abs. 2 Ziffer 3 b KiStRG) gelten weiter. Übersteigt eine nach diesen Vorschriften für ein Kirchenmitglied evtl. festzusetzende Kirchensteuer das sonst festzusetzende besondere Kirchgeld, entfällt letzteres. Ergibt sich ein höheres besonderes Kirchgeld, wird die Kirchensteuer nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 b KiStRG nicht erhoben. Die Finanzämter führen von Amts wegen eine **Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld** durch und setzen den höheren Betrag fest.

## Verrechnung

Ist vom kirchenangehörigen Ehegatten ein besonderes Kirchgeld zu erheben, wird eventuell im Laufe des Jahres vom Arbeitgeber bereits einbehaltene und abgeführte Kirchenlohnsteuer oder im Wege einer Kirchensteuervorauszahlung bereits entrichtete Kirchensteuer verrechnet. Es findet keine zusätzliche, doppelte Besteuerung statt.

## Kirchgeldtabelle

Stufe	Bemessungsgrundlage: gemeinsam zu versteuerndes Einkommen	Jährliches besonderes Kirchgeld
1	30.000-37.499 Euro	96 Euro
2	37.500-49.999 Euro	156 Euro
3	50.000-62.499 Euro	276 Euro
4	62.500-74.999 Euro	396 Euro
5	75.000-87.499 Euro	540 Euro
6	87.500-99.999 Euro	696 Euro
7	100.000-124.999 Euro	840 Euro
8	125.000-149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000-174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000-199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000-249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000-299.999 Euro	2.940 Euro
13	Ab 300.000 Euro	3.600 Euro

## **Anrechnungsmöglichkeit**

Gemäß dem Landeskirchensteuerbeschluss der hannoverschen Landeskirche kann das besondere Kirchgeld durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, wenn und soweit der Ehegatte Kirchenbeiträge an eine Religionsgemeinschaft erbracht und nachgewiesen hat.

Anrechnungsberechtigte Religionsgemeinschaften:

<http://www.evIka.de/extern/osnabrueck/ackos/acknds.htmf>

Der Anrechnungsantrag ist innerhalb eines Jahres vom kirchenangehörigen Ehegatten **zu** stellen.

## **Bemessungsgrundlage**

Die Höhe des besonderen Kirchgelds ergibt sich aus dem als **Hilfsmaßstab** zugrundezulegenden gemeinsamen zu versteuernden Einkommen der Ehegatten gemäß § 2 Abs. 5 EStG und führt zu den aus den nachstehenden Kirchgeldtabellen ersichtlichen festen Kirchgeldbeträgen.

## **Durchführung der Festsetzung und Erhebung**

Das besondere Kirchgeld wird wie die Einkommensteuer und die Landeskirchensteuer in den sonstigen Fällen von den Landesfinanzbehörden verwaltet. Die Festsetzung erfolgt erstmals im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2000 durch die Finanzämter.

## **Widerspruchsmöglichkeit**

Das besondere Kirchgeld wird nur für den der Kirche angehörenden Ehepartner festgesetzt. Ein eventueller Widerspruch kann nur von dem Ehepartner zulässig eingelegt werden, für den der Kirchensteuerbescheid ergangen ist.

## **Absetzbarkeit als Sonderausgabe**

Das besondere Kirchgeld ist gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Einkommensteuergesetz im Jahr der Entrichtung in unbegrenzter Höhe als Sonderausgabe absetzbar. Bei der Frage, in welcher Höhe letztlich besonderes Kirchgeld entrichtet wird, muss daher die bei der Einkommensteuer erzielte Ersparnis gegengerechnet werden.

## **Wahrung der Rechte des der Kirche nicht angehörenden Ehegatten**

Eine Bemessung der Kirchensteuer nach Maßgabe des Einkommens des anderen Ehegatten, der keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich und nicht vorgesehen. Jedoch darf das besondere Kirchgeld den **Lebensführungsaufwand** des kirchenangehörigen Ehegatten zugrunde legen, den dieser **gemäß dem ihm wirtschaftlich zukommenden Einkommen** des der Kirche nicht angehörenden Ehegatten bestreiten und über der Unterhaltsanspruch verlangen kann.

**Der Ehegattenunterhalt** umfasst die Mittel, die der andere benötigt, um seine religiösen Verpflichtungen zu erfüllen, ebenso wie zum Beispiel Beiträge zu Verbänden und Organisationen mit kulturellen, politischen oder sportlichen Zwecken (vgl. BVerfG - Urteil vom 14.12.1965 I BvL 31, 32/62, BVerfGE 19,226,241, BStBI I 1966, 192, 196). Bei der Unterhaltsverpflichtung nach den Vorschriften

des BGB handelt es sich um zwingendes Recht, dass u.a. bestimmt, dass auf Unterhaltsansprüche zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse, hier zur Pflege kultureller und religiöser Bedürfnisse, nicht für die Zukunft verzichtet werden kann (§ 1360 I a, III i.V.m. § 1614 I BGB). Damit wird die Entscheidung des keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten, der Kirche nicht angehören zu wollen und nicht zu deren Abgaben herangezogen zu werden gewahrt. Nicht er wird zu dem besonderen Kirchgeld herangezogen, sondern derjenige Ehepartner, der der Kirche angehört. Das besondere Kirchgeld im Rahmen der Ehegattenbesteuerung ist verfassungsrechtlich unbedenklich und im Hinblick auf eine dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Erhebung von Kirchensteuern auch sachgerecht. **Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14.12.1965 (I BvR 606/60 - BStBl. 1966 I S. 196) ausdrücklich den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten in einer glaubensverschiedenen Ehe als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt, sofern bei der Bemessung des besonderen Kirchgeldes ein angemessenes Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten gewahrt bleibt.** Infolge dieser Verfassungsrechtsprechung ist das besondere Kirchgeld seit seiner Einführung in verschiedenen Bundesländern durch zahlreiche instanzgerichtliche Entscheidungen bestätigt worden. **Das in Niedersachsen von den evangelischen Kirchen seit dem 01.01.2000 eingeführte besondere Kirchgeld hält sich an den instanzgerichtlich bestätigten rechtlichen Rahmen und ist ebenfalls bereits gerichtlich als rechtmäßig bestätigt worden (VG Braunschweig, Urteil v. 17.07.2001 - Az.: 6 A 40/01 -).**

Die kirchliche Ordnung sieht vor, dass die Kirchenglieder nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Kirchensteuer veranlagt werden. Dies muss gleich gehandhabt werden. Darum ergänzend das besondere Kirchgeld.

**Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.**

Ihr Landeskirchenamt Hannover

Tel.: 0511-1241-0

### **Ergänzend geben wir noch folgende Erläuterungen:**

Belastungsgrund des besonderen Kirchgeldes ist der Lebensführungsaufwand des Kirchenmitglieds. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14.12.1965 (I BvR 606/60 - BStBl. 1966 I S. 196) festgestellt, dass der Lebensführungsaufwand einer zu steuernden Person der Steuer zugrunde gelegt werden darf. Er entspricht in der Regel dem gemeinsamen Einkommen beider Eheleute, gleichgültig, welcher Ehegatte welchen Anteil dazu beiträgt. Wirtschaftlich steht jedem Ehegatten die Hälfte zu. Das Einkommen des einer kirchensteuererhebenden Kirche nicht angehörenden Ehegatten trägt damit zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch des einer Kirche angehörenden Ehepartners bei und realisiert sich faktisch losgelöst von der Frage, wer es erzielt hat, auch in dessen Lebensführungsaufwand.

**Die Einordnung** in eine typische Lebensführungsstufe anhand des an den allgemeinen tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten in zehn Stufen aufgefächerten gemeinsam zu versteuernden Einkommens stellt nur ein vergleichendes "Maß nehmen" dar, um unterschiedliche wirtschaftliche Gegebenheiten und den jeweiligen entsprechenden Lebensführungsaufwand durch angemessene Differenzierung und Höhe der Kirchgeldbeträge zu berücksichtigen. Die Kirchgeldbeträge der einzelnen Stufen werden **nicht rechnerisch vom gemeinsam zu versteuernden Einkommen hergeleitet**, sondern der Höhe nach in Ansehung des jeweiligen Lebensführungsaufwandes bestimmt und **zugeordnet**.

Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen dient damit nur als Hilfsmaßstab zur Einordnung in eine Stufe und nicht als Maßstabsteuern, es wird auch nicht einem Steuersatz unterworfen; das Einkommen des Ehemannes wird der Kirchgeldbemessung nicht zugrunde gelegt.

Der einer Kirchensteuer erhebenden Kirche nicht angehörende Ehepartner muss nicht die Religionsgemeinschaft, der der andere Partner angehört unterstützen, sondern im Rahmen des gegenseitigen Unterhaltsanspruchs das Kirchenmitglied, damit dieses seine Interessen wahrnehmen, in diesem Fall die Steuer für seine höchstpersönliche Mitgliedschaft in seiner Religionsgemeinschaft aufbringen kann. Der einer Kirchensteuer erhebenden Kirche nicht angehörende Ehepartner wird dadurch weder zum Kirchenmitglied, noch zum Steuerschuldner, noch im Wege der Haftung nach dem Steuerrecht herangezogen (§ 8 KiStRG, § 6 Abs. 1 KiStRG i.V.m. § 44 AO). Eine Gesamtschuldnerschaft liegt in Fällen glaubensverschiedener Ehen nicht vor.